

# **Satzung der Stadt Schwandorf über die Verlängerung der Veränderungssperre im künftigen Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Ahornhof“**

Vom 05. Januar 2012

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 BauGB erlässt die Stadt Schwandorf folgende Satzung:

## **§ 1**

Die mit Satzung vom 22.01.2010 und vom 04.04.2011 erlassene Veränderungssperre im künftigen Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Ahornhof“ wird um ein Jahr bis zum 08.02.2013 verlängert.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Schwandorf, 05.01.2012  
Stadt Schwandorf

S.

Helmut Hey  
Oberbürgermeister